



Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der
Stadtgemeinde Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Päs
Zimmer 300
T 0421 361 14613
F 0421 361 4176
E-Mail
sara.paes@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-13

Bremen, 19.02.2018

Verfügung Nr.13/2018

Beantragung von Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 35a SGB VIII für das Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Verfahren zur Beantragung von Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII (Erst- und Folgeanträge) zum Schuljahr 2018/2019.

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach **§ 35a SGB VIII** können beantragt werden, wenn eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt und sie/er wesentlich in der Teilhabe am Schulleben beeinträchtigt ist.

Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten beantragen Assistenzleistungen in der jeweils **zuständigen Schule**. Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2018/ 2019 **eingeschult** werden, werden die Erziehungsberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf wird der entsprechende Antrag in der Anmeldeschule gestellt. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zu Ihrer



Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
Hauptbahnhof

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
von 9:00 - 14:00 Uhr

Sprechzeiten:
montags bis freitags
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

zuständigen Schulärztin/Ihrem zuständigen Schularzt aufzunehmen, da diese über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Assistenzbedarf informiert sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so ist eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 25 meiner Behörde -Frau Päs (25-13) oder Frau Gayk - ist über die neu zugewiesene Schule zu informieren.

Wechselt der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag in der abgebenden Schule gestellt. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Assistenzbedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Assistenzleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzuhalten.

Die notwendigen **Formulare** sind auf der Schuldatenplattform unter „Formulare Schule – Assistenz in Schule (ohne W+E) “ abrufbar.

Die Formulare über das Einverständnis zum Datenaustausch und zur Entbindung von der Schweigepflicht (**Formular 2 und 3**) sind nur bei **Erstanträgen** von den Erziehungsberechtigten auszufüllen. Sollten die Eltern diese Formulare nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben.

Regelungen bei Anträgen nach § 35a SGB VIII

Bevor Anträge auf Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII gestellt werden können, ist zuvor eine Beratungsanfrage an das zuständige ReBUZ zu stellen. Das ReBUZ prüft, in wie weit Leistungen nach § 35 a SGB VIII überhaupt in Frage kommen können oder ob ggf. andere Unterstützungsleistungen vorrangig einzuleiten sind (wie z. B. eine sonderpädagogische Förderung oder außerschulische Therapiemaßnahmen o. ä.). Erst wenn das ReBUZ zu dem Ergebnis kommt, dass Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII möglich sein könnten, kann der Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Anträge, denen die Beratungsanfrage des ReBUZ und die Einschätzung des ReBUZ (Eintrag über das Formular 4b- Stellungnahme der Schule -Punkt 1.1.) fehlen werden unbearbeitet zurückgeschickt.

Die Entscheidung über Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII liegt weiterhin bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der regional zuständigen Sozialzentren.

Nachrangigkeit von Assistenzleistungen

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, auch Assistenzleistungen nach §35a SGB VIII sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schulersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Erziehungsberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

Fristen

Die Anträge der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Assistenzbedarf bis zum **07.03.2018** an das Referat 25 (25-13) zu schicken. Die Anträge und die Stellungnahmen sind vollständig auszufüllen. Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden und werden an die Schulen zurückgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sara Päs